



G 20/07 vom 22. Oktober 2009

Gutachter: Hubert Lautenbach

Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

- 1. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 86 Abs. 6 SGB knüpft an den Aufenthaltsort der Pflegeperson an und bedarf eines prognostizierten dauerhaften Verbleibs des Kindes oder Jugendlichen bei der Pflegeperson.**
- 2. Die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII endet mit der Beendigung des Aufenthalts bei der Pflegeperson. Sie endet bereits dann, wenn nicht mehr ein dauerhafter Verbleib prognostiziert wird.**

0. Im Zuge der Gewährung einer Vollzeitpflege gemäß § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII ist die örtliche Zuständigkeit vom vorherigen Träger auf den nun zuständigen Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt (g. A.) hat, gemäß § 86 Abs.6 SGB VIII übergegangen. Das Kind ist nun aus der Pflegestelle heraus gemäß § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB III untergebracht worden, wobei Wochenend- und Ferienbeurlaubungen ausschließlich zu den bisherigen Pflegeeltern durchgeführt werden. Der neue Träger und der „Herkunftsträger“ sind bzgl. der örtlichen Zuständigkeit verschiedener Auffassung.

1. Nach ständiger Gutachtenpraxis des Deutschen Vereins schließt die Erstattung von Rechtsgutachten die Beantwortung von Einzelfragen, die Bearbeitung oder Lösung der rechtlichen Probleme eines Einzelfalls sowie Hinweise zur Entscheidung von Einzelfällen aus. Nach Maßgabe dieser Grundsätze beschränkt sich die Beantwortung einer Gutachtenanfrage auf die ihr zugrunde liegenden allgemeinen rechtlichen Fragen. Es bleibt dem anfragenden Mitglied überlassen, aus dem Gutachten Rückschlüsse auch für die Beantwortung von Einzelfragen zu ziehen. Danach stellen sich in der Gutachtenanfrage die grundsätzlichen rechtlichen Fragen, welchen Charakter die Zuständigkeitsregelung in § 86 Abs. 6 SGB VIII hat und unter welchen Bedingungen diese Zuständigkeit endet.

2. Die Regelung des § 86 Abs.6 SGB VIII stellt eine Ausnahmeregelung zu dem in § 86 Abs.1 SGB VIII gefassten Grundsatz dar, dass für die Leistungsgewährung derjenige örtliche Träger zuständig ist, in dessen Bereich die Eltern ihren g. A. haben. Diese ausnahmsweise Zuständigkeitsübertragung auf den örtlichen Träger, in dem die Pflegeperson den g. A. hat, ist an die Voraussetzungen gebunden, dass das Kind bzw. der Jugendliche bereits zwei Jahre bei der Pflegeperson lebt und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist. Diese Zuständigkeit endet, wenn der Aufenthalt bei der Pflegeperson endet.

3. Sinn und Zweck der Sonderregelung ist, ein dauerhaft angelegtes Verhältnis zwischen Pflegeperson und dem Kind bzw. Jugendlichen ähnlich einem Eltern-Kind-Verhältnis zu schützen.¹ Die Erwartung eines dauerhaften Verbleibs bei der Pflegeperson ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer Prognose bedarf und der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt.² Ferner muss die Frage der Dauerhaftigkeit des Verbleibs immer perspektivisch im Hilfeplanverfahren behandelt werden.³ Die Auslegung nach Sinn und Zweck dieser Ausnahmeregelung ergibt, dass diese Sonderzuständigkeit aber bereits auch dann schon beendet ist, wenn sich im Rahmen der Hilfestellung abzeichnet, dass die Prognose korrigiert werden muss. Denn nur ein dauerhafter Verbleib in der Pflegestelle ermöglicht nach dem Regelungssinn die Durchbrechung der Zuständigkeitsgrundsatzes gem. § 86 Abs.1 SGB VIII. Ist ein Verbleib auf Dauer nämlich nicht mehr zu erwarten, so liegt auch eine der Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor.⁴ Daraus ergibt sich die Verpflichtung des ursprünglichen Trägers, die Entscheidung des nach § 86 Abs.6 SGB VIII zuständig gewordenen Trägers zur Beendigung des Aufenthalts in der Pflegefamilie anzunehmen und die Zuständigkeit wieder zu übernehmen.

Im Auftrag

Gez. Hubert Lautenbach

¹ Wiesner, SGB VIII, § 86, Rn.33

² OVG Münster, Urteil vom 22.11.2001 – 12 A 4215/00 (ZfJ 2002,307)

³ Grube in: Hauck/Noftz, SGB VIII, K § 86, Rn. 32

⁴ Wiesner, SGB VIII, § 86, Rn.39; Kunkel, LPK-SGB VIII, § 86, Rn.51